



Allgemeinverfügung

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Es ist verboten, auf dem Bohlweg, nördlich begrenzt durch die Dankwardstraße und den Steinweg und südlich begrenzt durch die Straßen Langer Hof und Ritterbrunnen außerhalb genehmigter Freisitzflächen, insbesondere unter den Rathauskolonnaden und im Bereich der Haltestellen der Braunschweiger Verkehrs GmbH, zu lagern. Hiervon ausgenommen ist der Aufenthalt innerhalb von genehmigten Freisitzflächen im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Lagern im Sinne dieser Verfügung ist die Einrichtung eines Rast- und Ruheplatzes zum Zwecke des dauerhaften Verweilens, verbunden mit dem Abstellen bzw. Ablegen von Decken, Flaschen, Behältnissen oder anderen Gegenständen auf dem Gehweg, dem Radweg oder der Fahrbahn.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung kann ein Platzverweis nach § 17 Nds. SOG ausgesprochen werden. Bei Nichtbefolgung des Platzverweises kann der Platzverweis mittels Verwaltungszwang nach §§ 64, 65, 67 und 69 Nds. SOG durchgesetzt werden, wobei zunächst ein Zwangsgeld von 100,- € festgesetzt und bei weiterhin bestehender Zuwiderhandlung unmittelbarer Zwang angewendet wird.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z. Zt. geltenden Fassung die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.

Begründung:

Die Begründung der Allgemeinverfügung und die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung können montags von 8:00 bis 18:00 Uhr und dienstags bis freitags von 9:00 bis 13:00 Uhr im Gebäude Richard-Wagner-Str. 1, 38106 Braunschweig in der Abteilung Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten, 2. OG, Zimmer 2.30 eingesehen werden.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.